

# „Spritztagebuch“

für berufliche Verwender/innen

**Aufzeichnungen über Erwerb, Verwendung und Entsorgung von  
Pflanzenschutzmitteln gem. § 5 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012**

(nicht rechtsverbindliche Vorlage)

## Erläuterungen:

1. Nach § 5 Abs. 1 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 sind Aufzeichnungen über Art und Menge der **erworbenen Pflanzenschutzmittel** und, sofern diese nicht verwendet werden, über deren **Entsorgung** zu führen.
2. Nach § 5 Abs. 2 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 sind Aufzeichnungen über **verwendete Pflanzenschutzmittel** zu führen<sup>1</sup>.
3. Nach § 5 Abs. 3 Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 sind Aufzeichnungen über erworbene, verwendete und entsorgte Pflanzenschutzmittel für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und **drei Jahre** lang aufzubewahren.

---

<sup>1</sup> Verfügungsberechtigte, **die Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern/-innen anwenden lassen**, sind hierzu ebenso verpflichtet, es sei denn, dass die Verwendung der Pflanzenschutzmittel ausschließlich im Haus- und Kleingartenbereich oder auf Flächen unter 1000 m<sup>2</sup>, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, erfolgt.





## Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Jahr: \_\_\_\_\_, Seite/Blatt: \_\_\_\_\_

Berufliche/r Verwender/in, Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Datum <sup>1</sup> (Verwendungszeit)	Handelsbezeichnung und Pflanzenschutzmittel- register-Nummer	Aufwandmenge pro ha oder Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist	Grundstücksnummer/ Feldbezeichnung und Größe (in ha oder m <sup>2</sup> ) der behandelten Fläche	Grund der Behandlung (Schadfaktor bzw. Schadorganismus)	Kultur für die das Pflan- zenschutzmittel verwendet wurde	Verwender/in mit Adresse <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel oder Mischungen, die diesen nach dem Stand der Wissenschaft gleichzusetzen sind, ist zusätzlich Beginn und Ende der Anwendung (Uhrzeit) aufzuzeichnen. Das Risiko der Schädigung von Bienen und anderen Bestäubern ist vor allem bei bestimmten **Mischungen von Fungiziden mit Insektiziden** und bei **Mischung mehrerer Insektizide** stark erhöht, auch wenn die einzelnen Mischungspartner nicht als bienengefährlich eingestuft sind!

<sup>2</sup> nur auszufüllen, sofern nicht ident mit den Angaben in der Kopfzeile